

II-3221 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

BUNDESMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

GZ 10.001/62-Par1/91

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 Wien

1416 IAB

1991 -09- 03

zu 1347 J

Wien, 2. September 1991

B M
W F

MINORITENPLATZ 5
A-1014 WIEN

TELEFON
(0222) 531 20-0

DVR 0000 175

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1347/J-NR/91, betreffend Teilrechtsfähigkeit der Universitäten, die die Abgeordneten Dr. Stippel und Genossen am 3. Juli 1991 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

1. "Wieviele Universitätseinrichtungen haben einen Rechnungsabschluß für das Jahr 1990 vorgelegt?"
2. "Welche Maßnahmen wurden gesetzt, um festzustellen, ob der Pflicht zur Vorlage von Rechnungsabschlüssen gem. § 4 Abs. 5 UOG von allen betroffenen Universitätseinrichtungen entsprochen wurde?"

Antwort zu 1. und 2.:

Von den derzeit insgesamt 910 teilrechtsfähigen Universitätseinrichtungen haben bisher 479 Einrichtungen einen ordnungsgemäßen Rechnungsabschluß für das Jahr 1990 vorgelegt. Das bedeutet, daß nur knapp mehr als die Hälfte aller teilrechtsfähigen Einrichtungen im Universitätsbereich der gesetzlichen Verpflichtung zur Vorlage eines Rechnungsabschlusses nachgekommen sind.

Da nicht angenommen werden kann, daß rund 47 Prozent aller teilrechtsfähigen Einrichtungen über keinerlei Einnahmen verfügen und selbst in diesem Fall Leermeldungen zur Gewinnung einer verlässlichen Übersicht erforderlich wären, wurden vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung Maßnahmen zur Einhaltung des UOG gesetzt.

- 2 -

Es wurde eine EDV-Applikation entwickelt, die eine Erfassung der relevanten Daten und deren Auswertung unter Bedachtnahme auf eine Minimierung des Verwaltungsaufwandes in der Zentralstelle ermöglicht. Im Rahmen der künftigen EDV-mäßigen Bearbeitung der Materie wird auch ein automationsunterstützter Urgenzdienst etabliert, so daß säumige Einrichtungen maschinell rasch ermittelt und zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtung verhalten werden können.

3. "In welcher Art übt der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung die Gebarungskontrolle über die teilrechtsfähigen Universitätseinrichtungen aus?"

Antwort:

Grundlage für die Gebarungskontrolle im Bereich der Teilrechtsfähigkeit (§ 6 zweiter Satz UOG) ist primär der Rechnungsabschluß. Dieser ist zunächst in formeller Hinsicht zu überprüfen (Verwendung von vorgeschriebenen Formularen, Vollständigkeit der Daten). Dies ergibt sich aus § 4 Abs. 5 UOG, wonach der Rechnungsabschluß in der vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung festgesetzten Form vorzulegen ist. Weiters sind die Rechnungsabschlüsse auf die rechnungsmäßige Richtigkeit hin zu prüfen.

Darüber hinausgehende Prüfungen im Sinne von Belegprüfungen werden wegen der großen Zahl der teilrechtsfähigen Einrichtungen nur stichprobenweise durchgeführt werden können.

4. "Wie hoch waren die Einnahmen der teilrechtsfähigen Einrichtungen an den Universitäten im Jahr 1990?
- a) Wieviel von diesen Einnahmen entstand aufgrund unentgeltlicher Zuwendungen an die Einrichtungen?
 - b) Wieviel davon entstand aufgrund von Forschungsaufträgen gemäß § 15 FOG?

- 3 -

c) Wieviel davon stammt aus Mitteln von Gebietskörperschaften?"

Antwort:

Die oben erwähnten 479 teilrechtsfähigen Einrichtungen, die einen Rechnungsabschluß für 1990 vorgelegt haben, weisen einen Einnahmenstand von insgesamt rd. 619 Mio. Schilling auf. In dieser Summe sind auch die Überträge (Einnahmeüberschüsse) aus dem Vorjahr enthalten. Diese Darstellungsweise erscheint mir sinnvoll, weil sie eine Information über die verfügbaren Gesamteinnahmen der teilrechtsfähigen Einrichtungen bietet und nicht nur das Jahr 1990 betrifft.

Bei der Beantwortung der unter den lit. a bis c gestellten Detailfragen kann jedoch nur auf das Jahr 1990 Bezug genommen werden, da eine Differenzierung der Einnahmen aus dem Übertrag des Vorjahres nicht ersichtlich ist.

a) Aus unentgeltlichen Zuwendungen resultierten rd. 77 Mio. Schilling.

b) und c)

Aus Forschungsaufträgen gemäß § 15 FOG wurden Einnahmen in der Höhe von insgesamt rd. 409 Mio. Schilling erzielt. Davon entfielen auf Forschungsaufträge der Gebietskörperschaften rd. 83 Mio. Schilling.

5. "Wieviele teilrechtsfähigen Universitätseinrichtungen fielen im Haushaltsjahr 1990 unter die Verpflichtung zur Gebarungsprüfung durch einen Wirtschaftstreuhänder und wie hoch waren die Umsätze der einzelnen Universitätseinrichtungen?"

Antwort:

Gemäß § 4 Abs. 5 UOG sind teilrechtsfähige Einrichtungen mit einem Jahresumsatz von mehr als zehn Mio. Schilling von einem Wirtschaftstreuhänder zu prüfen.

- 4 -

Die Beauftragung der Treuhänder hat durch die Rektorenkonferenz zu erfolgen. In Erfüllung dieses Gesetzesauftrages und zur Vorbereitung der Bestellung der Wirtschaftstreuhänder hat die Rektorenkonferenz im Jänner 1991 die teilrechtsfähigen Einrichtungen kontaktiert und um Mitteilung gebeten, ob der Umsatz des Jahres 1990 die vorerwähnte Betragsgrenze überschritten hat.

Nach Mitteilung der Rektorenkonferenz war dies bei den im folgenden angeführten sechs Einrichtungen der Fall:

| | |
|--|-------------------|
| I. Medizinische Universitätsklinik Wien | Umsatz: 20 Mio. S |
| Hygiene-Institut der Univ. Wien | Umsatz: 15 Mio. S |
| Institut für Virologie der Univ. Wien | Umsatz: 21 Mio. S |
| Hygiene-Institut der Univ. Graz | Umsatz: 31 Mio. S |
| Institut für Wasservorsorge, Gewässergüte und Fischereiwirtschaft der Universität für Bodenkultur Wien | Umsatz: 17 Mio. S |
| Institut für Angewandte Mikrobiologie der Universität für Bodenkultur Wien | Umsatz: 15 Mio. S |

Der Bundesminister:

